



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

LNV, c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen

Stadtverwaltung Meßstetten
Stadtbauamt
Hauptstraße 9
72469 Meßstetten

Per E-Mail

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis
c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V.
Siegfried Ostertag, Sprecher
#Herbert Fuchs, stellv. Sprecher
Geislinger Str. 58
72336 Balingen

Balingen, 17.07.2019

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
17.06.2019

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail
07433/ 273990, info@naturschutzbuero-zollernalb.de

Stadt Meßstetten

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften für das Wohnbaugebiet „Grund/Hülbenwiesen“ in Meßstetten-Hartheim

Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die Zusendung der oben genannten
Unterlagen und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden-
Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Unter-
gliederungen AG Die NaturFreunde, AG Fledermausschutz, Bund für Umwelt und Natur-
schutz Deutschland (BUND), Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-
Württemberg (NABU) und Schwäbischer Albverein.

Wir nehmen wie folgt Stellung:

Alle erforderlichen Gesichtspunkte und Beeinträchtigungsbereiche wurden umfassend,
erschöpfend und zielorientiert erfasst und abgearbeitet. Da die Planung aus dem
Flächennutzungsplan entwickelt wurde, ist sie bzw. die daraus resultierende
Inanspruchnahme nicht in Frage zu stellen.

- 2 -

Artenschutzrechtliche Prüfung, Umweltbericht und Grünordnungsplan, Biotopverbund, gewissenhaftes Monitoring und V-, CEF- und Kompensationsmaßnahmen wurden verständlich, überzeugend und plausibel dargestellt.

Im Rahmen der SaP ist die Frage zu stellen, ob die Zahl und Zeitpunkte der Begehungen ausreichen und richtig gewählt wurden.

Fraglich ist weiter die Kompensationsmaßnahme 4. Unseres Erachtens gehört der Umbau von nicht standortgerechten Nadelwäldern in standortgerechte Mischwälder im öffentlichen Wald zur Gemeinwohlverpflichtung und kann deshalb als Kompensation nicht angerechnet werden.

Letztendlich bleibt festzuhalten, dass die Planung einen erheblichen Flächenverbrauch verursacht und als erheblicher Eingriff zu bewerten ist.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen


i.A. Herbert Fuchs

Rückfragen bitte direkt an:

Siegfried Ostertag, Humboldtstraße 11, 72336 Balingen,
Tel. 07433-22269